

Deutsches Institut für Bautechnik, Postfach 62 02 29, 10772 Berlin

Norsa GmbH
Schmiedeberger Straße 55
04849 Bad Dübau

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Einrichtung

Mitglied der European Organisation
for Technical Approvals (EOTA)

Telefon (030) 7 87 30 - 0
Telefax (030) 7 87 30 - 414
E-Mail dibt@dibt.de

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
I 41

Bearbeiter
Dr. Hintzen

Telefon (030) -
7 87 30 - 328

23. November 2001

Betonoberflächenvergütungsmittel Ashford-formula

Ihr Schreiben vom 23.07.2001 mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ihrem oben angegebenen Schreiben fragen Sie nach der bauaufsichtlichen Behandlung des Betonoberflächenvergütungsmittels "Ashford-formula". Das Produkt wird bei Industriefußböden zur Oberflächenbehandlung benutzt, und zwar entweder als Nachbehandlungsmittel unmittelbar nach dem Betonieren oder als Oberflächenvergütungsmittel zu einem späteren Zeitpunkt. Für das Produkt ist keine technische Regel anwendbar.

Aus bauaufsichtlicher Sicht ist dieses Produkt in o.g. Anwendung von untergeordneter Bedeutung, wenn seine Verwendung nicht der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen der Bauordnungen dient: Standsicherheit, Schutz gegen schädliche Einflüsse, Brandschutz, Wärmeschutz, Schallschutz, Erschütterungsschutz und Verkehrssicherheit.

Beispiele für Anwendungsbereiche, wo **keine** untergeordnete Bedeutung von Produkten wie "Ashford-formula" oder vergleichbaren Produkten vorliegt, sind:

- Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und -flächen,
- in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie
- Oberflächenbeschichtungsstoffe für Beton für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind.

Selbstverständlich darf das Produkt im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen der Bauordnungen keine negativen Wirkungen haben. Dies sei nach Ihrer Darstellung durch jahrzehntelange praktische Erfahrung mit "Ashford-formula" belegt.

Wir weisen auch daraufhin, dass Aussagen zu baurechtlichen Aspekten unabhängig von anderen Rechtsbereichen, z.B. Arbeitsrecht, Wasserrecht etc., gesehen werden müssen. Eine oberflächliche Behandlung eines üblichen Industriefußbodens ist bauaufsichtlich von

Deutsches Institut für Bautechnik
Koblennerstraße 30 L
10829 Berlin

Bankverbindungen
Berliner Sparkasse
Postbank Berlin

Kontonummer
0250 010 402
2468 50 103

Bankleitzahl
100 500 00
100 100 10

Fahrverbindungen
S - U-Bahn - Yorckstraße
U-Bahn - Platz der Luftbrücke
Bus 104

untergeordneter Bedeutung; auf den Boden einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (LAU-Anlagen) darf eine solche Aussage natürlich nicht angewandt werden. Zur weiteren Klärung der möglichen Anwendungen in LAU-Anlagen empfehlen wir Ihnen, sich mit der Abteilung Gewässerschutz des DIBt, Referat III 4 (Ansprechpartner Herr Kluge, Durchwahl: -359) in Verbindung zu setzen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine generelle Aussage zu der bauaufsichtlichen Behandlung von "Ashford-formula" produktbezogen nicht möglich ist. Es ist jeweils anwendungsbezogen zu beurteilen, ob eine bauaufsichtlich untergeordnete Bedeutung vorliegt oder nicht. Für die im 1. Absatz genannte Anwendung ist dies zu bejahen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr.-Ing. Nieser

